

Strukturmodell der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII „Tagesbetreuung von Kindern“ im Bezirk Pankow von Berlin

Geschäftsordnung

1. Rechtsstellung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Im Bezirk Pankow hat sich die Arbeitsgemeinschaft „Tagesbetreuung von Kindern“ gem. § 78 SGB VIII und § 4 Abs. 3 AG KJHG nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.
- (2) Das Tätigkeitsfeld der Arbeitsgemeinschaft umfasst die Leistungen nach §§ 22a und 23 SGB VIII.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft kann Beschlüsse fassen, die erforderlichenfalls in die Entscheidungsstrukturen der Jugendhilfe eingebracht werden.

2. Zielsetzung

- (1) In der Arbeitsgemeinschaft wird darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen der öffentlichen und freien Jugendhilfe aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Tagesbetreuung von Kindern im Bezirk Pankow.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft berücksichtigt im Rahmen ihrer Zielsetzung sozialräumliche Aspekte, fachpolitische Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit Fachkräften anderer Professionen und Institutionen zur qualitativen Weiterentwicklung der Angebotsstruktur zusammen.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft wirkt auf die alltagsnahe Kooperation und Vernetzung des kommunalen Trägers mit den anderen Trägern* im Interesse der Kinder und ihrer Familien im Bezirk hin.

3. Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Führungskräfte der im Bezirk tätigen Träger* mit trägerweiten Entscheidungsbefugnissen, die ihre Bereitschaft zur kontinuierlichen Mitarbeit schriftlich bekundet haben, Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sowie Vertreter/innen des Bezirksselternausschusses.
- (2) Die Bereitschaftserklärung erfolgt vor Beginn der jeweiligen Legislaturperiode durch ein Interessensbekundungsverfahren. Neu gegründete Pankower Träger sowie bereits existierende Träger, deren Tätigkeitsfeld – der Tagesbetreuung von Kindern – sich auf den Bezirk

Pankow erweitert hat, können auch innerhalb der Legislaturperiode ihre Bereitschaft bekunden.

- (3) Die Dauer der Legislaturperiode beträgt zwei Jahre.
Die Bekundung zur Mitarbeit verpflichtet zur ständigen Teilnahme.
Bei zweimaligem Nichterscheinen erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Jedes Mitglied eines Trägers* hat eine Stimme.
- (5) In allen Gremien der Arbeitsgemeinschaft (Plenum, Vorstand, Unterarbeitsgruppen) erfolgen Entscheidungen durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt in allen Gremien in offener Abstimmung
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

4. Arbeitsformen

(1) Plenum

- Das Plenum besteht aus Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, ist ihr oberstes Beschlussorgan.
- Das Plenum wählt den Vorstand, löst ihn auf und kann einzelne Vorstandsmitglieder ausschließen.
- Das Plenum tagt zweimal jährlich. Außerordentliche Sitzungen werden auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.
- Anträge zur Tagesordnung müssen acht Wochen vor Plenumstermin beim Vorstand eingereicht werden. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
- Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung wegen aktueller Themen können zu Beginn des Plenums nachgereicht werden. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet das Plenum.
- Die Mitglieder des Plenums stimmen über die Geschäftsordnung und den Arbeitsplan ab, können die Bildung von Unterarbeitsgruppen anregen und im Plenum abgestimmte Aufträge dem Vorstand erteilen.
- Die Beschlussfassung durch die anwesenden Mitglieder ist bindend.

(2) Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus zehn bis fünfzehn gewählten Mitgliedern des Plenums zusammen, davon zwei fest benannten Vertreter/innen des Jugendamtes.
- Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist nicht zulässig.
- Der Vorstand tagt viermal jährlich. Aus aktuellem Anlass können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- Mitglieder des Vorstandes haben ein Rücktrittsrecht. Bei zweimaligem Nichterscheinen erfolgt der Ausschluss aus dem Vorstand. Scheidet ein Mitglied aus, erfolgt keine Nachwahl.
- Der Vorstand organisiert die laufende Arbeit der Arbeitsgemeinschaft. Er ist verantwortlich für die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des Plenums, die Erarbeitung eines Vorschlags zur Tagesordnung, die Organisation und Durchführung (Moderation und Proto-

kollführung) des Plenums und der Wahlen sowie für die Erarbeitung und Fortschreibung der Geschäftsordnung.

- Der Vorstand berichtet dem Plenum regelmäßig über seine Arbeit. Kurzinformationen zu den Ergebnissen jeder Vorstandssitzung werden an alle Mitglieder des Plenums versandt.
- Beschlussvorlagen für das Plenum werden zusammen mit der Einladung durch den Vorstand den Mitgliedern zugestellt.
- Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Dazu wählen die Mitglieder des Vorstandes eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in, der/die Interessen der Arbeitsgemeinschaft im KJHA durch ständige Vertretung wahrnimmt.

(3) Unterarbeitsgruppen

- Über die Bildung von Unterarbeitsgruppen entscheidet der Vorstand
- Sie werden zeitlich befristet mit einem Arbeitsauftrag des Vorstandes gebildet und berichten dem Vorstand in regelmäßigen Abständen in Form von Ergebnisprotokollen.
- Die Teilnahme erfolgt durch ein Interessenbekundungsverfahren. Mit der Entscheidung für eine Mitarbeit ist eine regelmäßige Teilnahme verbunden.
- Die Arbeitsgruppen bestimmen Arbeitsweise und Arbeitsrhythmus selbst und wählen eine/n Sprecher/in.

5. Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf eines schriftlichen Antrages eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft an den Vorstand. Der Vorstand prüft den Antrag und erarbeitet eine Empfehlung, über die das Plenum abstimmt.

6. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung lässt die Wirksamkeit der übrigen Teile unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die endgültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

7. Inkrafttreten

Die vorgenannte Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

* Alle Formen, wie:

- | | |
|---|----------------------------------|
| ▪ Eingetragener Verein | (e.V.) |
| ▪ Kindergärten NordOst | (Eigenbetrieb des Landes Berlin) |
| ▪ Eltern-Kinder-Tagesstätte | (EKT) |
| ▪ Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung | (gGmbH) |
| ▪ Gesellschaft mit beschränkter Haftung | (GmbH) |
| ▪ Gesellschaft bürgerlichen Rechts | (GbR) |
| ▪ Gemeinnützige Unternehmergeellschaft | (gUG) |
| ▪ Unternehmergeellschaft | (UG) |